

V e r o r d n u n g
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 13.09.2018 für das Gebiet der Stadt Moringen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird;
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen, Gärten, Friedhöfe und Gedenkplätze, Grill- und Freizeitplätze, Spiel-, Bolz- und Sportplätze sowie Schulhöfe, soweit sie als Spielplätze freigegeben sind.

§ 2

Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Amtliche Verkehrszeichen und Schilder, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Pflanzen, Zäune und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (3) Es ist verboten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen zu verstopfen, zu Verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (4) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.

- (5) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf eine öffentliche Verkehrsfläche stürzen können, sind zu beseitigen.
- (6) Im Bereich der Straße Amtsfreiheit, einschließlich der Bushaltestelle und des Parkplatzes am Rathaus ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich konsumieren zu wollen. Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie auf alle gesetzlichen Feiertagen von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Feste oder andere Veranstaltungen, die bei der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gaststättengesetzes angemeldet wurden.

§ 3

Sauberkeit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder ähnliche Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.
- (2) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das ungehinderte Passieren des Gehweges muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 4

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und deren Aufsichts- und Begleitpersonen benutzt werden. Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten,
 - a) Gegenstände mitzubringen, an denen sich spielende Kinder verletzen können und die nicht übliche Spielgeräte darstellen,
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrräder zu fahren; hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und Krankenfahrstühle,

e) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen oder dort laufen zu lassen,

f) alkoholische Getränke zu verzehren.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalter/-innen und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen,
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigen. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) In öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde von geeigneten Personen an der Leine zu führen.
- (4) Der Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Personen, die Halter von Pferden oder mit der Führung und Beaufsichtigung von Pferden beauftragt sind.

§ 6

Offene Feuer

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Moringen. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.
- (2) Beim Grillen ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte durch Rauch, Gerüche und Hitze nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7

Öffentliche Schilder auf privaten Grundstücken

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Moringen erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten mit Ziffern in einer Mindesthöhe von 7 cm zu verwenden.
- (3) Die Hausnummern sind bei den Hauptgebäuden über oder neben dem Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 8 Meter hinter der Straßengrenze oder ist die freie Sicht auf die Hausnummer behindert, ist eine weitere Hausnummer am Grundstückseingang anzubringen.
- (4) Sind für mehrere Gebäude bzw. Hauseingänge mit nur einer gemeinsamen Zuwegung mehrere Hausnummern vergeben, so sind alle Hausnummern in einheitlicher Form zusätzlich am Beginn der Zuwegung zur öffentlichen Straße anzubringen. Gleiches gilt für Verpflichtete nach Abs. 1, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlicher Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße her erreichbar sind, sowie für Reihenhäuser.
- (5) Nach Veränderung der Hausnummer ist das alte Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar ist.
- (6) Bei Eck- oder sonstigen Grundstücken, bei denen der Hauseingang nicht zu der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist eine weitere Hausnummer gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung des zugehörigen Straßennamens anzubringen.

§ 9

Reinigung und Reparatur von Kfz auf öffentlichen Flächen

- (1) Das Reinigen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen oder Anhängern auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen sind verboten.
- (2) Ausnahmen sind Reparaturarbeiten im Rahmen der Pannenhilfe und Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung.

§ 11

Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Moringen auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 - 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

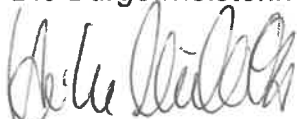
§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gefahrenabwehr in der Stadt Moringen vom 07.03.1996 außer Kraft.

Moringen, 13.09.2018

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte